

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Blender** am Donnerstag, dem 16. Oktober 2014, 19:30 Uhr, in Blender, Feuerwehrgerätehaus, Verdener Weg 2c, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 16.09.2014.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(Die entsprechende Liste wird den Ratsmitgliedern wegen der kurzen Frist zur vorherigen Ratssitzung in der Sitzung vorgelegt.)
5. Bericht der Straßenbauverwaltung über Baumaßnahmen an den Landesstraßen im Gemeindegebiet.
6. Vorstellung der Angebote zur Untersuchung des Grundwassers und Einsatz eines Bodenfilters im Rahmen der Sanierung des Blender Sees.
7. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Intschede, Bergende.
(DS-Nr. B.4.17.164 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag des Fördervereins Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. auf Bezuschussung zu den Kinderbetreuungskosten.
(DS-Nr. B.3.17.162 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors.
(DS-Nr. B.1.17.M160 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines neuen stellvertretenden Gemeindedirektors/einer neuen stellvertretenden Gemeindedirektorin.
(DS-Nr. B.1.17.161 ist beigelegt.)
11. Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung.
(DS-Nr. B.1.17.M159 ist beigelegt.)
12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
13. Mitteilungen und Anfragen,

- a) Ersatzneubau 380 kV-Leitung Stade-Dollern-Landesbergen NEP-P24.
(DS-Nr. B.4.17.M163 ist beigelegt.)
- b) Evtl. weitere Mitteilungen und Anfragen.

14. Einwohnerfragestunde.

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen B/4/	Datum 06.10.2014	Drucksachen Nr. B.4.17.164
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	16.10.2014	7				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Intschede, Bergende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Antrag – eingegangen am 16.09.2014 – von Anliegern an der Straße Bergende auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für zusätzliche Wohnbauflächen abzulehnen.

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümer von Bergende 13 u. 15 haben die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt. Sie haben erklärt, dass sie bereit sind, die Kosten zu übernehmen. Die sich ergebenden Kosten sollen prozentual zu den jeweiligen Einzelflächen der Partner umgelegt werden. Der Antrag ist noch von zwei weiteren Grundstückseigentümern unterschrieben, deren Grundstücke jedoch nicht innerhalb der beantragten Fläche liegen. Die beantragte Fläche ist aus der Anlage 1 mit der gestrichelten Linie ersichtlich.

Als Anlage 2 ist ein Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Thedinghausen beigelegt. Die vorderen Grundstücksbereiche entlang der Straße Bergende sind als Mischbaufläche dargestellt. Der hintere zu bebauende Bereich ist nicht als Baufläche, sondern als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Sollte hier ein Bebauungsplan aufgestellt werden, müsste auch im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Antrag abgelehnt werden, da der gewählte Zuschnitt des Bebauungsplanes willkürlich nach den privaten Bauwünschen gewählt wurde. Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch haben die Gemeinden die Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Vorschrift ist einzuhalten. Ein Erfordernis für eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung auf diesen Grundstücksteilen wird nicht gesehen. Eine Ausweisung an dieser Stelle ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar. Eine hinter den Hofstellen in den Außenbereichen hineinragende Bebauung wäre an vielen anderen Stellen in der Gemeinde Blender ebenfalls möglich.

Sollte nun seitens der Gemeinde ein Bebauungsplan für eine rückwärtige Bebauung aufgestellt werden, wird es ebenfalls von anderen Grundstückseigentümern Anträge geben. Das würde bedeuten, dass die Dörfer ein wesentlich anderes Gesicht bekommen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes seitens des Landkreises Verden genehmigt werden würde. Der Landkreis prüft, ob eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorliegt.

Aus der Anlage 3 ist ersichtlich, dass die vorderen Grundstücke an der Straße Bergende im so genannten im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) liegen. Diese Grundstücksteile sind mit B. gekennzeichnet. In dem Bereich ist eine Bebauung mit neuen Wohngebäuden voraussichtlich möglich. An den mit einem Fragezeichen gekennzeichneten B. ist eine Bauvoranfrage notwendig, um abzuklären, ob dort der Bau eines Einfamilienhauses möglich ist. Diese Bauvoranfragen sollten jedoch erst gestellt werden, bevor man über die Aufstellung eines Bebauungsplanes nachdenkt. Weiter wäre die östlich angrenzende Fläche 138/2 auch mit zu überplanen. Wie gegenüber der Verwaltung geäußert wurde, konnten sich jedoch die Grundstückseigentümer wegen der Kosten und Ziele einer Bauleitplanung nicht einigen.

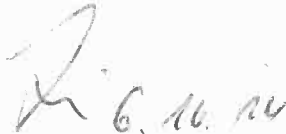
Sollte es zu einer Bebauung in dem Bereich kommen, wäre auch die Erschließung zu planen und zu überdenken. Zusätzliche Wohnhäuser an der Straße Vor der Laake würden den schwierigen Ein-/Ausfahrbereich an der Kreisstraße zusätzlich belasten.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen und die Grundstückseigentümer zu bitten, im vorderen Bereich Bauvoranfragen für eine zusätzliche Wohnbebauung zu stellen. Sollte in Intschede ein neuer Bebauungsplan für ein kleines Wohngebiet gewollt sein, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die schon bei der Flächennutzungsplandiskussion ausgewählte im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche südlich der Straße Am Sportplatz im Hinblick auf die Realisierung zu prüfen.

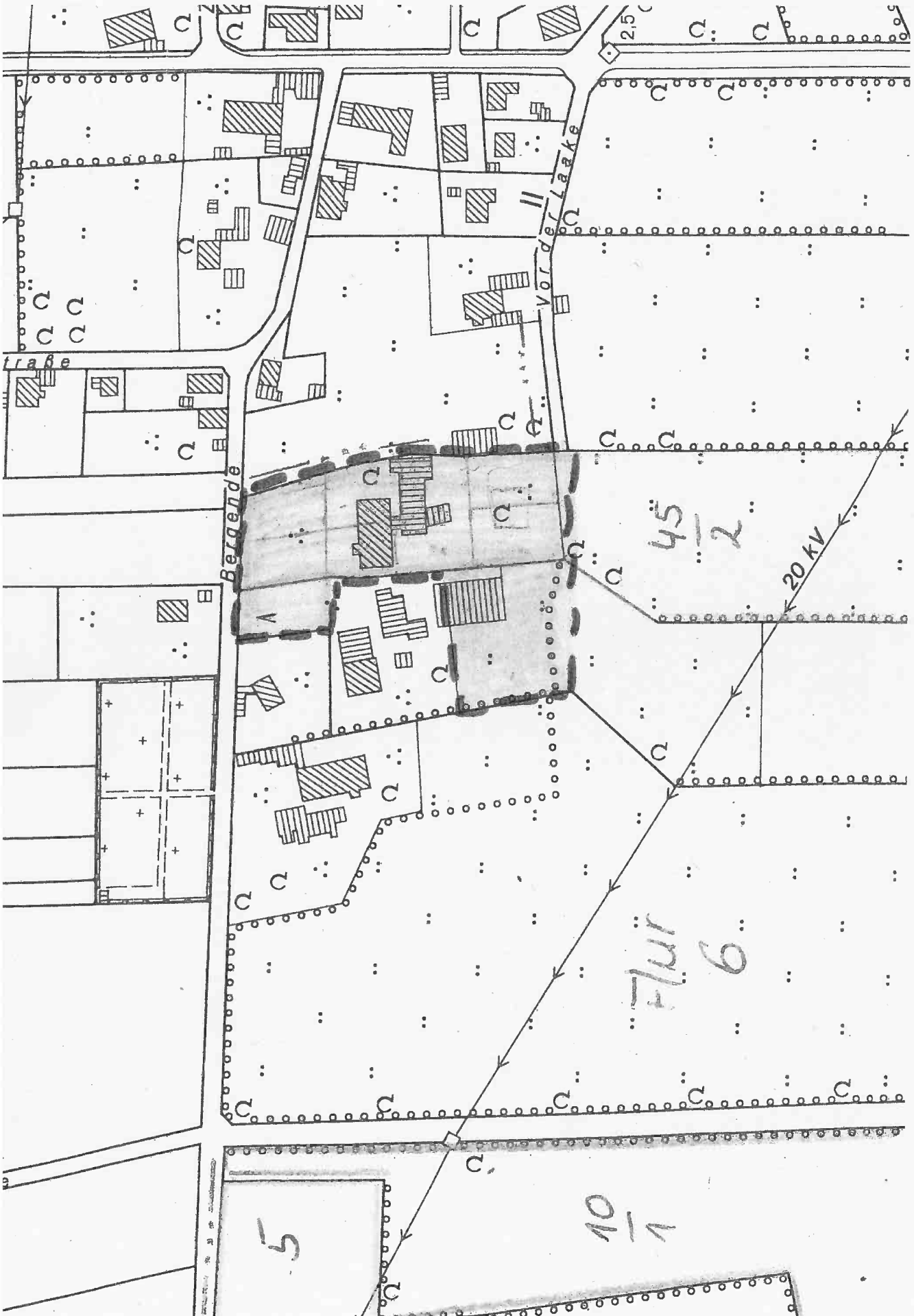
Der Gemeindedirektor
In Vertretung



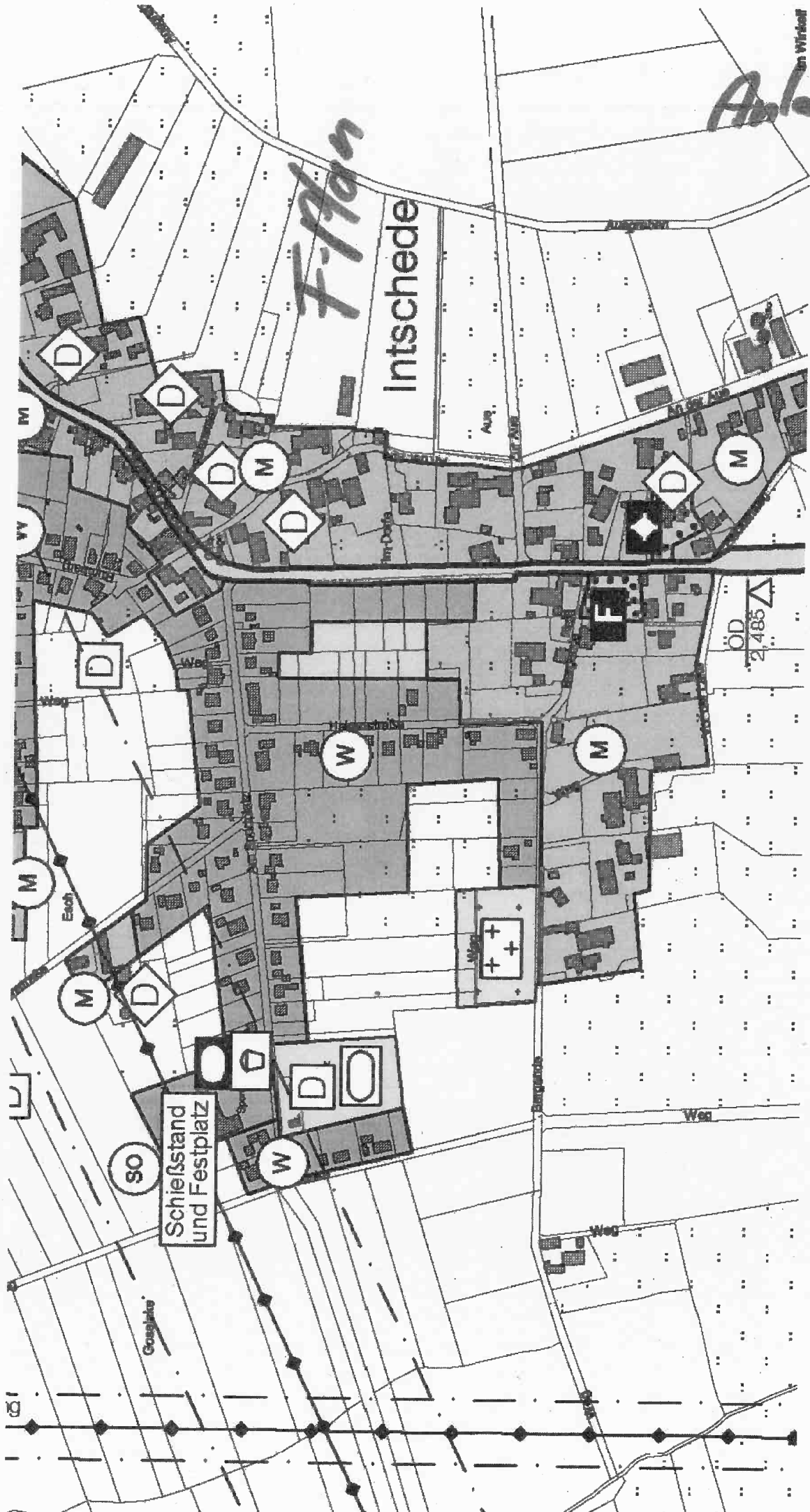
F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0768.doc



Anlage 1



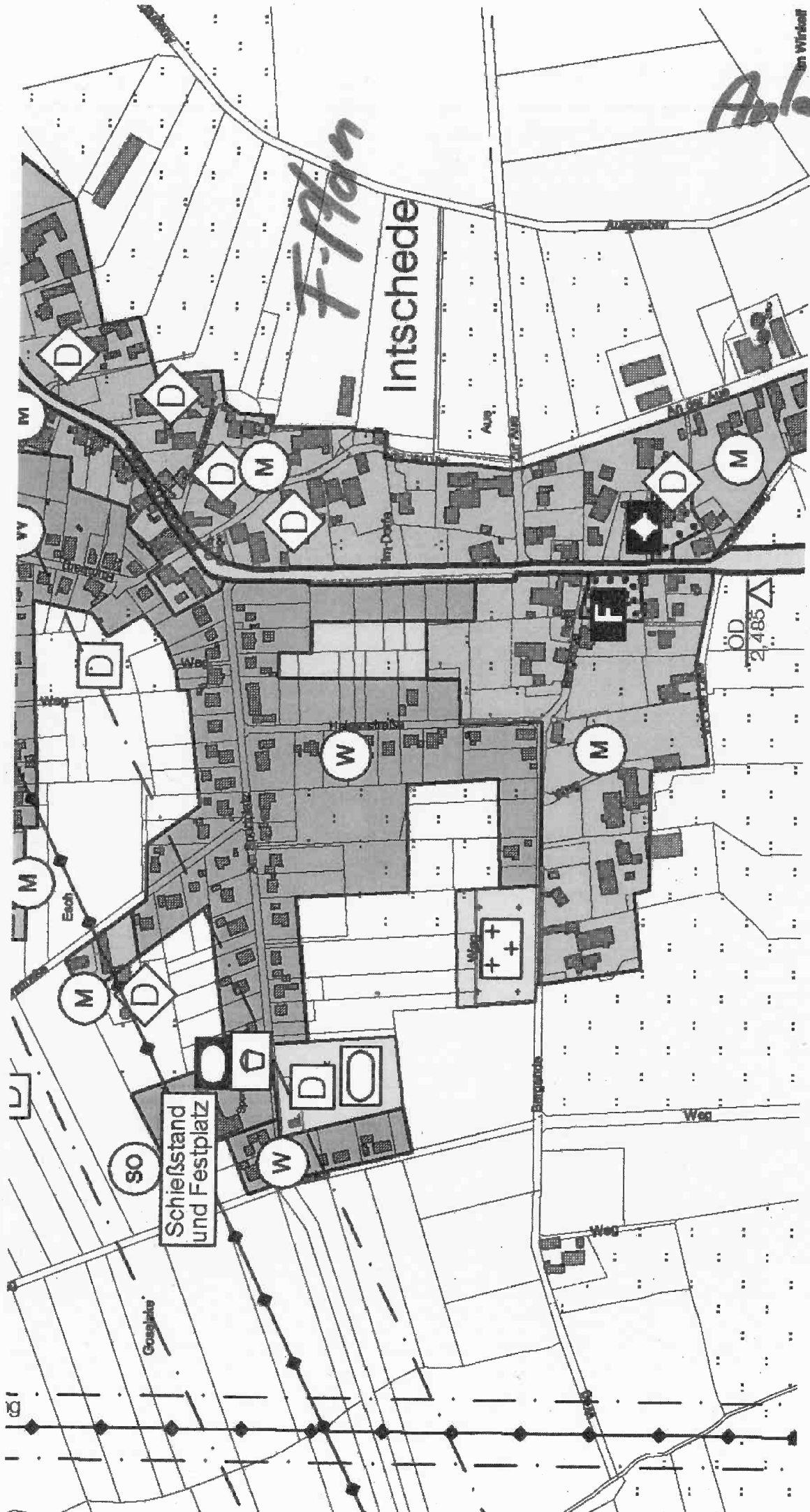
Anlage 2
an Wirtshof



F-Plan
Intschede

Schießstand
und Festplatz

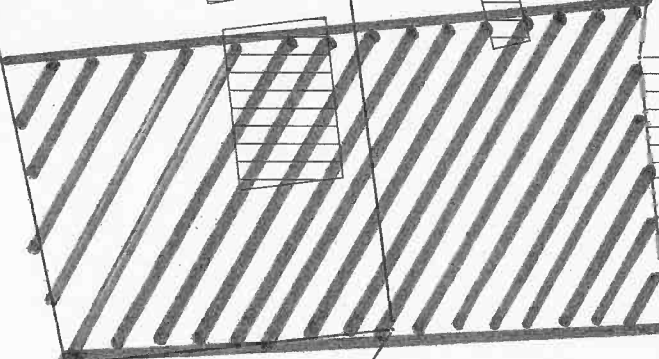
ÖD
2485





Anlage 3

B. B. B. B. B.



Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 3 / B/3/449-12	Datum 02.10.2014	Drucksachen Nr. B.3.17.162
---	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.10.2014	8				

Bisheriger Beratungsgang: ./.

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag des Fördervereins Wald-Kindergarten Adeliges Holz e.V. auf Bezuschussung zu den Kinderbetreuungskosten

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender gewährt dem Förderverein Waldkindergarten Adeliges Holz e.V. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für ein betreutes Kind aus der Gemeinde Blender rückwirkend ab dem 01.01.2014 bis zum 31.07.2016 (voraus. Einschulung) i.H.v. 140,- EUR monatlich.

Die erforderlichen Haushaltsmittel von insgesamt 1.680,- EUR müssen in 2014 überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Für den Zeitraum 01.01. - 31.07.2014 wird der Zuschuss an die Gemeinde Thedinghausen erstattet.

Für die Jahre 2015 und 2016 sind die Haushaltsmittel dann entsprechend einzuplanen.

Begründung:

Mit Schreiben v. 22.09.2014 beantragt der Waldkindergarten Thedinghausen einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten i.H.v. 140,- EUR monatlich für ein Kind aus der Gemeinde Blender.

Das Kind ist bereits zum 01.09.2013 nach Blender OT Intschede gezogen. Der Waldkindergarten Thedinghausen hat versäumt dies rechtzeitig der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen, sodass die Gemeinde Thedinghausen für diesen Zeitraum einen monatlichen Zuschuss gezahlt hat, welcher nicht hätte gezahlt werden müssen.

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Förderverein und der Gemeinde Thedinghausen, gewährt diese dem Verein einen monatlichen Zuschuss i.H.v. 140,- EUR für jedes tatsächlich betreute und in der Gemeinde wohnhaften Kind. Diese Regelung findet in den Gemeinden Emtinghausen und Riede ebenfalls Anwendung und wurde per Grundsatzbeschluss festgesetzt.

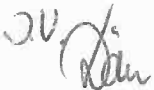
Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Blender den Zuschuss rückwirkend ab dem 01.01.2014 bis zum 31.07.2016 (voraus. Einschulung des Kindes) übernimmt und der bereits gezahlte Zuschuss für den Zeitraum 01.01. - 31.07.2014 an die Gemeinde Thedinghausen, für die bisherige Zahlung des Zuschusses, erstattet wird.

Folgende Kosten fallen für den Zeitraum 01.01.2014 - 31.07.2016 an:

- 01.01. - 31.12.2014: 1.680,- EUR; Die Mittel sind überplanmäßig bereitzustellen und für den Zeitraum v. 01.01. - 31.07.2014 an die Gemeinde Thedinghausen zu erstatten.
- 01.01. - 31.12.2015: 1.680,- EUR; im Haushalt 2015 einzuplanen.
- 01.01. - 31.07.2016: 980,- EUR

Weiter wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Absatz 1 KJHG hingewiesen. Danach haben Eltern das Recht zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Die Eltern des Kindes haben sich ganz bewusst für die Betreuung Ihres Kindes im Waldkindergarten entschieden.

Der GD







Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1 – Hauptamt B1/022-60	Datum 24.09.2014	Drucksachen Nr. B. 1. 17. 11 160
--	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.10.2014	9				

Betreff: Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors

Inhalt der Mitteilung:

Der Rat der Gemeinde Blender hat in der konstituierenden Ratssitzung am 08.11.2011 für die Dauer der Wahlperiode gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG beschlossen, dass dem Bürgermeister nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde, der Vorsitz im Rat, die Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor, die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten obliegen sollen.

In diesem Fall hat der Rat zugleich bestimmt, dass die übrigen Aufgaben (§ 85 NKomVG) gem. § 106 Abs. 1 Satz 2 NKomVG dem Samtgemeindebürgermeister übertragen werden. Somit wurde das Amt des Gemeindedirektors von SGBgm. Schröder im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen.

Das Hauptamt von SGBgm. Schröder bei der Samtgemeinde endet mit Ablauf des 31.10.2014, so dass ab 01.11.2014 jemand Neues mit der Wahrnehmung des Amtes des Gemeindedirektors beauftragt werden muss.

Dies kann unter Anwendung des § 38 Abs. 3 NKomVG neben dem neuen Samtgemeindebürgermeister Harald Hesse auch einem anderen Ratsmitglied, dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde mit dessen Zustimmung übertragen werden. Der neue Gemeindedirektor muss durch Aushändigung der Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Der künftige SGBgm. Hesse wäre bereit, das Amt des Gemeindedirektors der Gemeinde Blender zu übernehmen.

Es könnte folgender Beschluss gefasst werden:

Das Amt des Gemeindedirektors wird ab 01.11.2014 für die verbleibende Dauer der Wahlperiode nebenamtlich von Samtgemeindebürgermeister Hesse im Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen.

Der GD

Gemeinde Blender

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen 1 – Hauptamt B1/022-60	Datum 25.09.2014	Drucksachen Nr. B. 1. 17. 161
--	----------------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.10.2014	10				

Betreff: Bestellung eines neuen stellvertretenden Gemeindedirektors

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Blender beschließt,

a) die Ernennung der Frau Sabine Dörr zur stellvertretenden Gemeindedirektorin der Gemeinde Blender mit Wirkung vom 01.11.2014 zu widerrufen.

b) Herrn/Frau _____ mit Wirkung vom 01.11.2014 als stellvertretende/n Gemeindedirektor/in zu bestellen. Er/Sie ist als Verhinderungsvertreter/in tätig.

Herr/Frau _____ ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Widerruf als stellvertretende/r Gemeindedirektor/in der Gemeinde Blender, (ggf ergänzen: längstens bis zur Beendigung seines/ihres Hauptamtes bei der Samtgemeinde Thedinghausen,) zu berufen.

Sachverhalt:

Die bisherige stellvertretende Gemeindedirektorin Frau Sabine Dörr möchte das Amt nur noch bis zum 31.10.2014 ausüben. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist vorzeitig zu beenden.

Über die Neubesetzung muss beraten werden.

Zum Stellvertreter kann ein Angehöriger der Samtgemeindeverwaltung (gem. § 98 Abs. 4 NKomVG) oder ein Ratsmitglied bestellt werden.

Herr Roland Link wäre bereit, das Amt des stellvertretenden Gemeindedirektors der Gemeinde Blender zu übernehmen.

Der GD



Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/031-23	09.09.2014	B.1.17.11159

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.10.2014	11				

Betreff: Unterrichtung der Ratsmitglieder über die Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

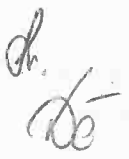
Inhalt der Mitteilung:

Zum 1. September 2014 ist das 48. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten.

In § 108 e Strafgesetzbuch ist die Bestechlichkeit und Bestechung von kommunalen Mandatsträgern unter Strafe gestellt. Bei ungerechtfertigter Vorteilsnahme für sich oder einen Dritten drohen kommunalen Mandatsträgern jetzt Geld- oder sogar Haftstrafen.

Das Gesetz ist zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung beigelegt.

Der GL



Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:

„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.
2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“
4. § 108e wird wie folgt gefasst:

§ 108e
Bestechlichkeit
und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme

oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
 3. der Bundesversammlung,
 4. des Europäischen Parlaments,
 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

5. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334.“

Artikel 2
Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben“ ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)“ durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Wehrstrafgesetzes

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)“ durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)“ ersetzt.

Artikel 5
Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Gemeinde Blender

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 / B/4/621-20	06.10.2014	B. 4. 17. M 163

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	16.10.2014	13a)				

Betreff: Ersatzneubau 380-kv-Leitung
Stade-Dollern-Landesbergen NEP-P24

Inhalt der Mitteilung:

Die Leitung Stade-Landesbergen soll für die Energiewende ertüchtigt werden. Die bestehende Leitung Stade-Landesbergen ist eine rund 145 Kilometer lange Versorgungsleitung zwischen Stade nahe der Elbe und Landesbergen in der Region Mittelweser. Durch die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien ist die Transportkapazität der Leitung nicht länger ausreichend. Damit die Versorgungssicherheit Niedersachsens auch zukünftig sichergestellt ist, muss die Übertragungskapazität der existierenden Leitung bis zum Jahr 2022 erhöht werden. Die bestehende 220-kV-Leitung wird daher durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung ersetzt. Die alten Masten und Leitung werden komplett rückgebaut. Darüber ist auch bereits in der Presse berichtet worden. In der Samtgemeinde Thedinghausen ist insbesondere die Gemeinde Blender betroffen.

Am 30.09.2014 und 01.10.2014 fanden entsprechende Fachgespräche statt. Die dazugehörige Präsentation ist als Anlage beigefügt. Die dazugehörige Karte mit dem Trassenverlauf und den zu berücksichtigten Bebauungen ist ebenfalls beigefügt. Wegen des großen Maßstabs ist diese Karte aber ziemlich unübersichtlich und wird deshalb nochmals den Ratsmitgliedern per Email zugeschickt.

Nähe Informationen finden man auch unter den nachfolgenden Links im Internet:

Allgemeine Informationen:

<http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/stade-landesbergen.html>

Trassenverlauf:

<http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/stade-dollern/trassenverlauf.html>

Veranstaltungen zu dem Projekt:

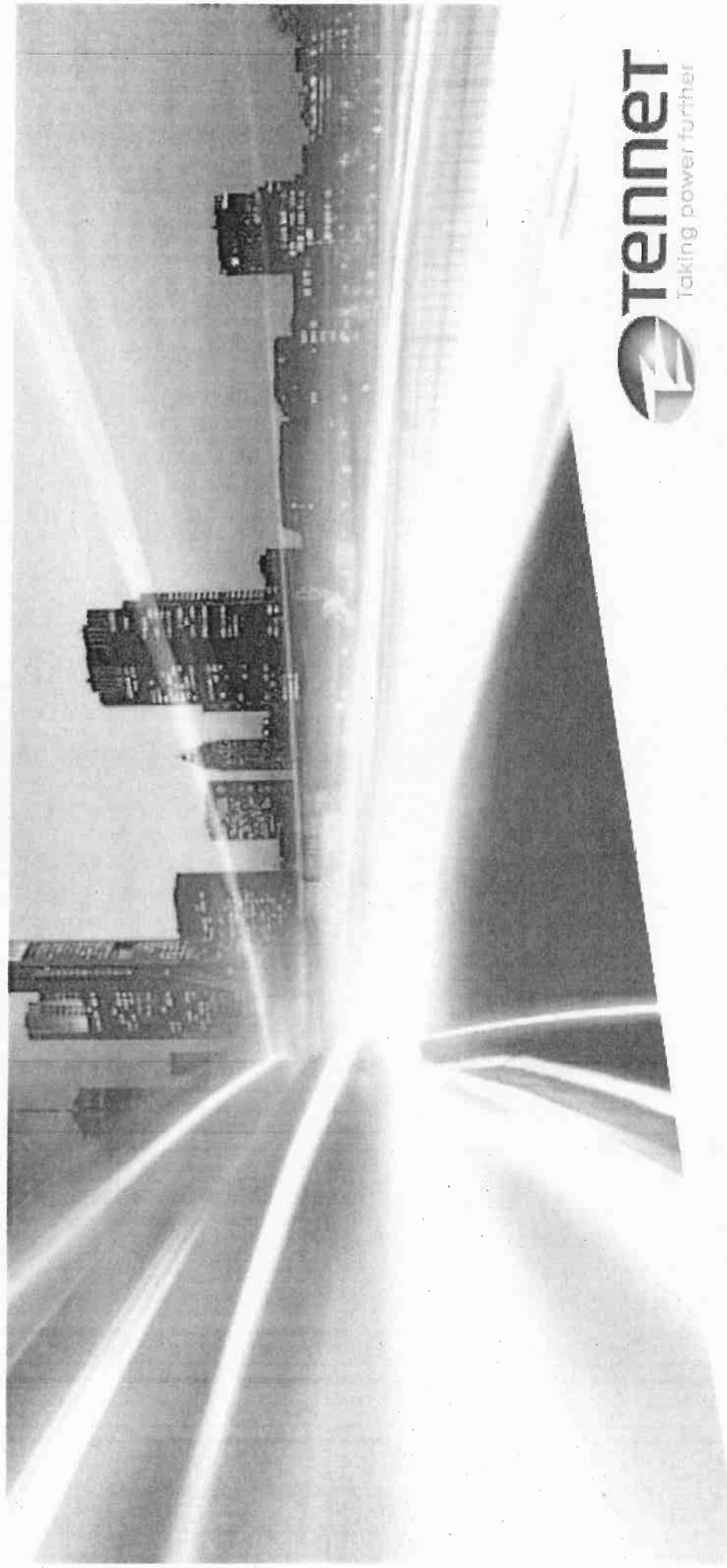
<http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/stade-dollern/veranstaltungen.html>

Der Gemeindedirektor

1.A


Ersatzneubau 380-kv-Leitung
Stade-Dollern-Landesbergen NEP-P24
Fachgespräche zum Vorhaben

Zeven, 30.09.2014/ Verden, 01.10.2014



Inhalt

- **Vorstellung TenneT TSO GmbH**
- **Anlass des Vorhabens und Aufgabenstellung**
- **Option Teilverkabelung**
- **Technische Angaben zum Vorhaben**
- **Vorstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse**
- **Schlussfolgerungen für das Raumordnungsverfahren**
- **Abschnittsweise Diskussion Streckenverlauf**
- **Informations- und Beteiligungsprozess**
- **Zeitplanung und nächste Schritte**
- **Diskussion**

Vorstellung TenneT TSO GmbH



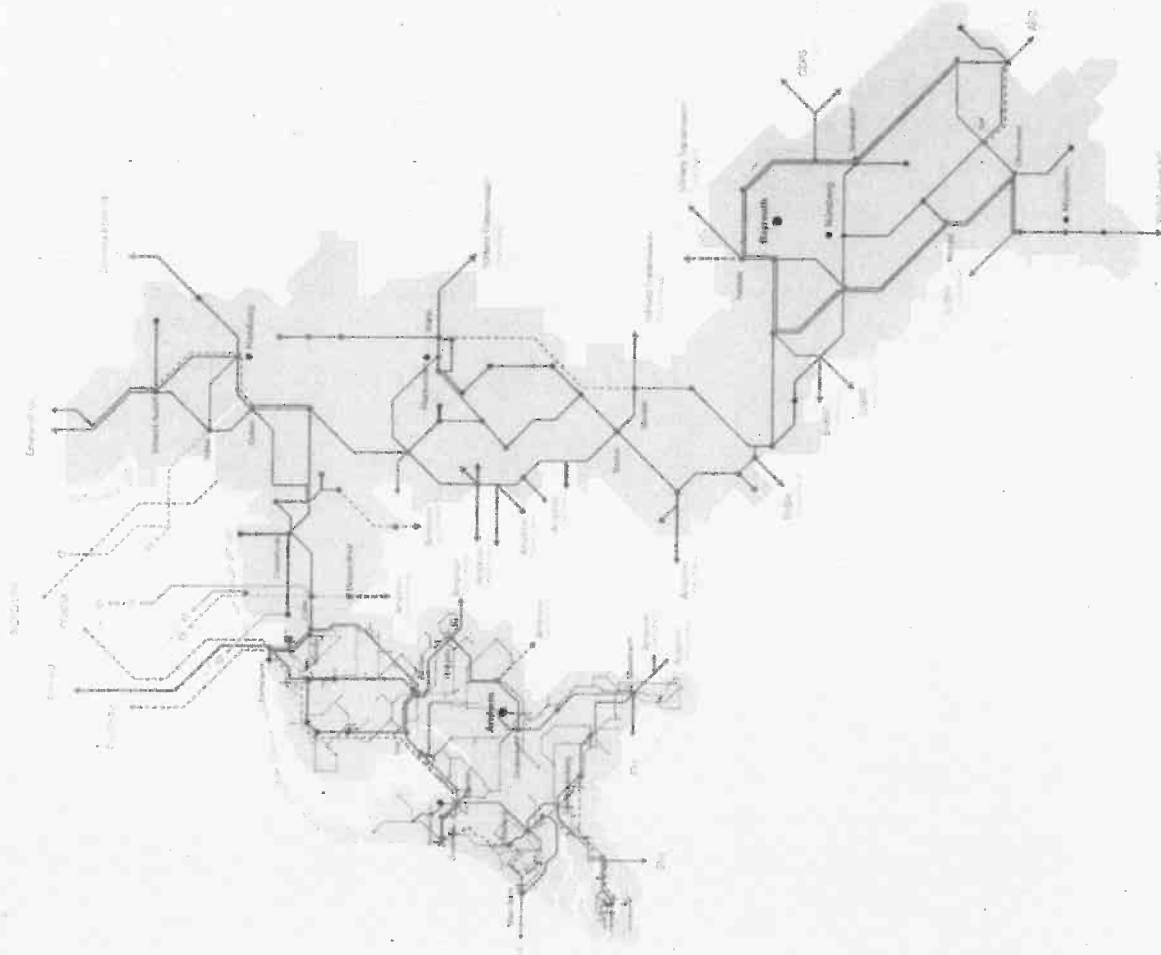
Europas Drehscheibe für den Stromhandel

Das Unternehmen TenneT

- Versorgung von rund 36 Mio. Endverbrauchern mit Strom
- Verbindungen zu zehn Übertragungsnetzbetreibern
- Betrieb, Instandhaltung und Weiterentwicklung des Höchstspannungsnetzes in Teilen Deutschlands und der Niederlande
- Gesetzlicher Auftrag zum Netzausbau und sicheren Betrieb an Land und auf See

TenneT in Zahlen – 2013







- ca. 21.000 km Gesamtnetzlänge
- 440 Umspannwerke
- ca. 2.600 Beschäftigte (D + NL)
- 2,243 Mrd. € Umsatz im Netzgeschäft



Anlass des Vorhabens

Rahmenbedingungen Netzausbauplanung

Gesamtablauf zur Realisierung von Leitungsvorhaben

Bedarfsermittlung		Planung		Umsetzung							
	Szenarien		Netz-entwicklungsplan		Trassenkorridore		Konkrete Trassen		Bau / Umsetzung		Betrieb
	Wahrscheinliche Entwicklung		Welche Maßnahmen?		In welchen Korridoren?		Welcher Verlauf?				
	Jährlich		Bundesbedarfsplan		Bundesfachplanung / Raumordnung		Planfeststellungsverfahren				
	Jährlich		mind. 3-jährig		auf Antrag		auf Antrag				

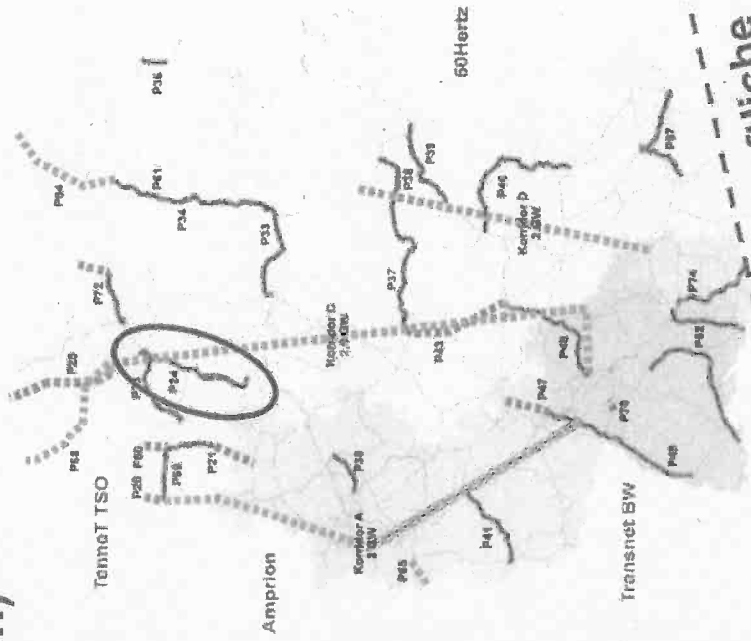
Quelle: Bundesnetzagentur

Bedarfsermittlung		Planung		Umsetzung	
-------------------	--	---------	--	-----------	--

Bedarf Projekt Stade – Landesbergen NEP-P24

Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade und Landesbergen Projekt 24 (NEP) / Nr. 7 (Bundesbedarfsplan)

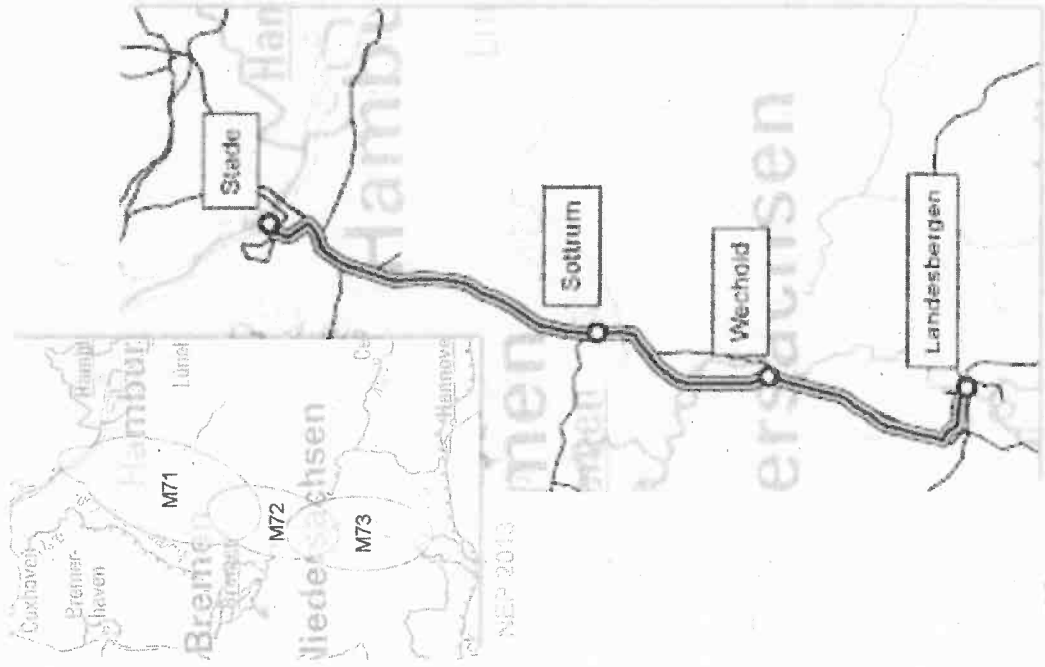
- Die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien führt zur Überlastung des bestehenden Systems.
- Zur Aufrechterhaltung der Versorgung und der Netzstabilität muss die Übertragungskapazität vom Raum Hamburg / Elbmündung nach Süden bis auf Höhe Hannover erhöht werden.
- Das Projekt Stade-Landesbergen wird im Bundesbedarfsplan als lfd. Nr. 7 geführt; damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf verbindlich festgestellt.



**Energiewirtschaftliche
Notwendigkeit verbindlich
festgestellt**

Kurzdarstellung Projekt

Projekt 24 (NEP) / Nr. 7 (Bundesbedarfsplan)



Maßnahme 71: Stade – Sottrum (ca. 60 km)

- **Neubau einer 380-kV-Schaltanlage in Stade (Netzausbau)**
- **Ersatz der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine neue 380-kV-Leitung zwischen Stade und Dollern, sowie zwischen Dollern und Sottrum (Netzverstärkung)**
- **Verstärkung der bestehenden 380-kV-Schaltanlage in Sottrum (Netzverstärkung)**

Maßnahme 72: Sottrum – Wechold (ca. 30 km)

- **Ersatz der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine neue 380-kV-Leitung zwischen Sottrum und Wechold (Netzverstärkung)**
- **Neuerrichtung der bestehenden 220 kV-Schaltanlage Wechold in 380 kV (Netzausbau)**

Maßnahme 73: Wechold – Landesbergen (ca. 35 km)

- **Ersatz der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine neue 380-kV-Leitung zwischen Wechold und Landesbergen (Netzverstärkung)**
- **Verstärkung der bestehenden 380-kV-Schaltanlage in Landesbergen (Netzverstärkung)**

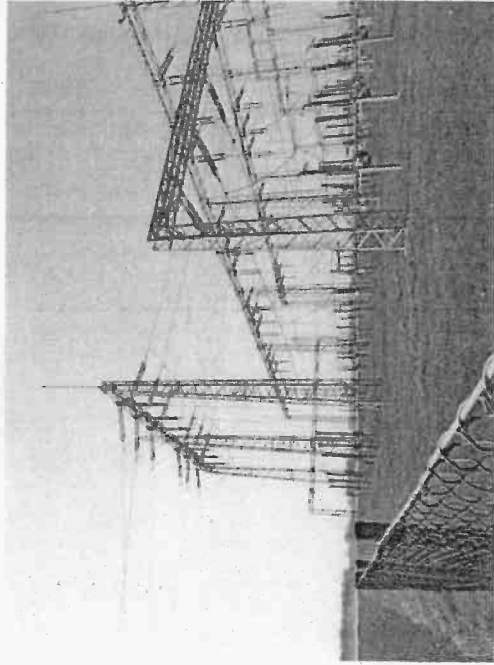
Abgrenzung zum Projekt SuedLink

Bedarf

- **Für beide Projekte gilt:** durch die Umkehr von der lastnahen Stromversorgung mit Kraftwerken dort, wo Strom verbraucht wird, zur lastfernen Stromversorgung mit erneuerbaren Energien steigt das Bedürfnis, den Strom vom Norden zu den Verbrauchszentren im Süden und in der Mitte der Bundesrepublik zu transportieren.

Stade-Dollern-Landesbergen (NEP-P24):

- dient der Erhöhung der Übertragungskapazität vom Raum Hamburg / Elbmündung nach Süden bis auf Höhe Hannover.



SuedLink:

- deckt den Transportbedarf für die in NI und SH produzierte Windenergie in die Verbrauchszentren im Süden Deutschlands, der durch die Abschaltung des AKWs Grafenheinfeld Ende 2015 sowie des AKWs Neckarwestheim Ende 2022 entsteht.
- wurde von der EU-Kommission als „Projekt von gemeinsamen Interesse“ (PCI) aufgenommen, da die Leitung einen wichtigen Beitrag für die Integration des europäischen Energiemarktes (z.B. Erhöhung der Austauschkapazität von Deutschland mit den skandinavischen Ländern) leistet.

Abgrenzung zum Projekt SuedLink

Projektsteckbriefe

Stade-Dollern-Landesbergen:

- Verlauf: NI (5 Landkreise)
- ca. 120 km - **regional**
- Vorhaben Nr. 7 (BBPIG), P24 (NEP)
- Verantwortlicher ÜNB: TenneT
- Genehmigungsverfahren: **ROV**,
Planfeststellungsverfahren
- **Ersatzneubau 380-kV-Wechselstrom-**
Leitung, Errichtung als **Freileitung**
- Neuerrichtung von zwei **Umspannwerken**
sowie Verstärkung von zwei
Umspannwerken
- Geplante Inbetriebnahme (NEP 2014):
2022

SuedLink:

- Verlauf: SH, NI, NW, HE, BY (22 Landkreise)
- ca. 800 km - **überregional**
- Vorhaben Nr. 4 BBPIG, Korridor C06 DC-
Netzausbau (NEP)
- Verantwortliche ÜNB: TenneT und TransnetBW
- Genehmigungsverfahren: **Bundesfachplanung**,
Planfeststellungsverfahren
- **Neubau 500-kV-Gleichstrom-Leitung**, 4GW
Kapazität, Errichtung als **Freileitung** in
Teilabschnitten als **Erdkabel**
- Neuerrichtung von zwei **Konverterstationen**
- Geplante Inbetriebnahme (NEP 2014):
2022

Option Teilverkabelung

Rechtliche Rahmenbedingungen Teilverkabelung

Vorgabe gem. EnWG im Planfeststellungsverfahren:

- „Übertragungsnetze auf Höchstspannungsebene sind als Freileitungen zu realisieren“.

Ausnahmen:

- Für wenige im BBPlG ausgewiesene **Pilotprojekte** besteht in Ausnahmefällen für Teilabschnitte die Option auf Erdverkabelung.
- Rahmenbedingungen für die Ausnahmen sind im EnLAG verankert: Vorgegebene Siedlungsabstände können nicht eingehalten werden und die Erdverkabelung ist auf dem ausgewiesenen Teilabschnitt technisch und wirtschaftlich effizient

➔ **Das Projekt Stade-Dollern-Landesbergen ist im BBPlG nicht als Pilotprojekt ausgewiesen**

Gesetzliche Grundlagen

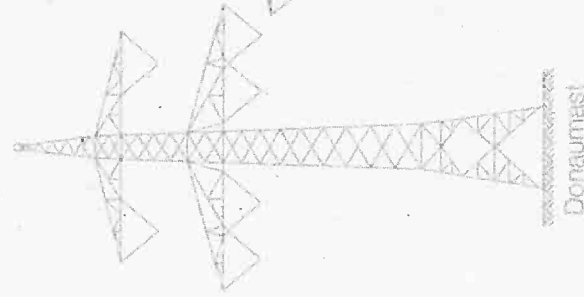
- **Erdkabel vs. Freileitung**
 - Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
 - Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)
 - Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Technische Angaben zum Vorhaben

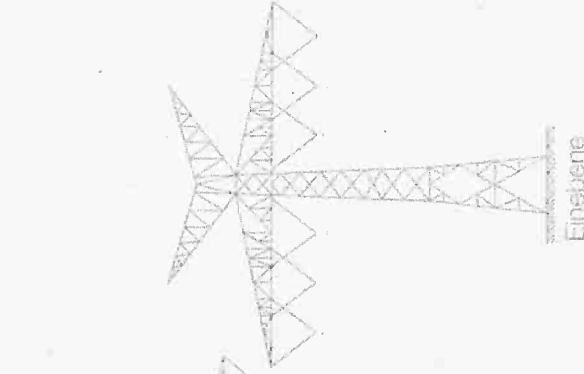
Strommasten und -systeme

- Maste bestehen aus Mastschaft, Erdseilstützen, Querträgern (Traversen) und Fundamenten
- Die Bauform, -art und Dimensionierung des Maste werden insbesondere durch die Anzahl der aufliegenden Stromkreise, deren Spannungsebene, die möglichen Mastabstände und einzuhaltende Begrenzungen hinsichtlich der Schutzbereichsbreite oder Masthöhe bestimmt

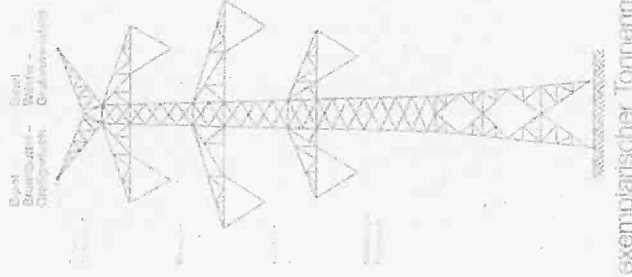
➔ Die Masttypen für das Projekt Stade-Dollern-Landesbergen liegen noch nicht fest



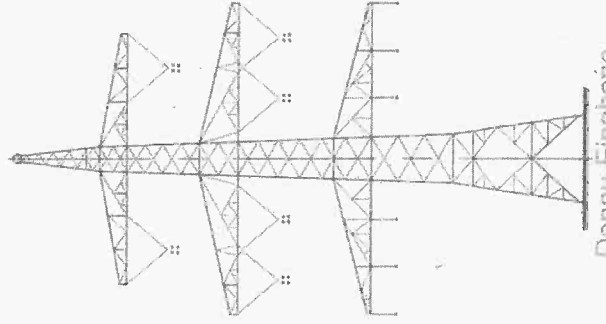
Donaumast



Einsebene



exemplarischer Tonnenmast



Donau-Ebene

Strommasten und -systeme

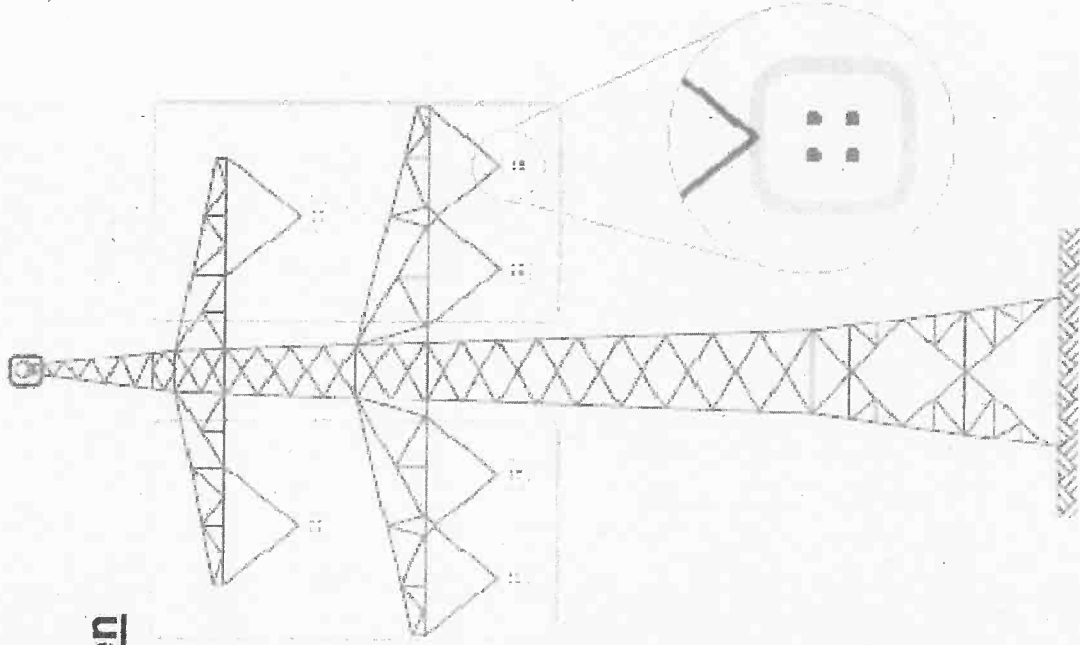
Darstellung Stromsysteme

Schema der Beseilung eines Hochspannungs-Masten

- Erdschleife (□) an jeder Mastspitze
- Stromkreis (□) auf jeder Seite des Strommastes
- Drei Phasen (□) pro Stromkreis
- Je nach Masttyp andere Verteilung auf den Ebenen des Mastes
- 3x3 zu vier Leiterseile pro Phase

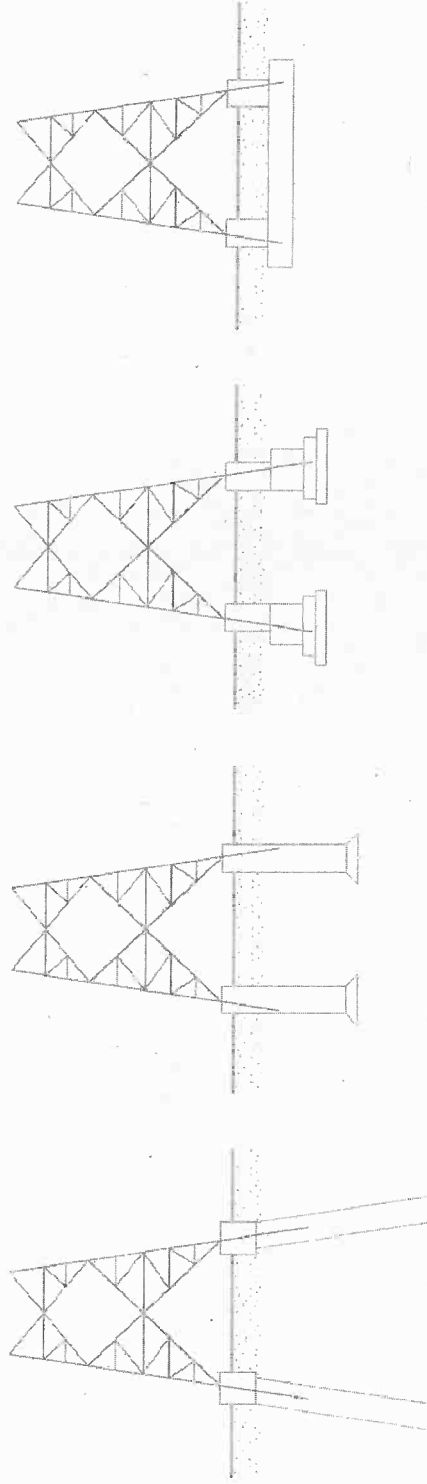
Stromsysteme des Projekts:

- Aktuell bestehen zwischen Döllern und Landesbergen zwei 220-kV-Systeme und zwei 380-kV-Systeme
- Die bestehenden zwei 220-kV-Systeme werden durch zwei 380-kV-Systeme ersetzt



Verankerung der Stromübertragung

Gründungstypen von Höchstspannungsmasten



Rampfahlfundament

Bohrfahlfundament

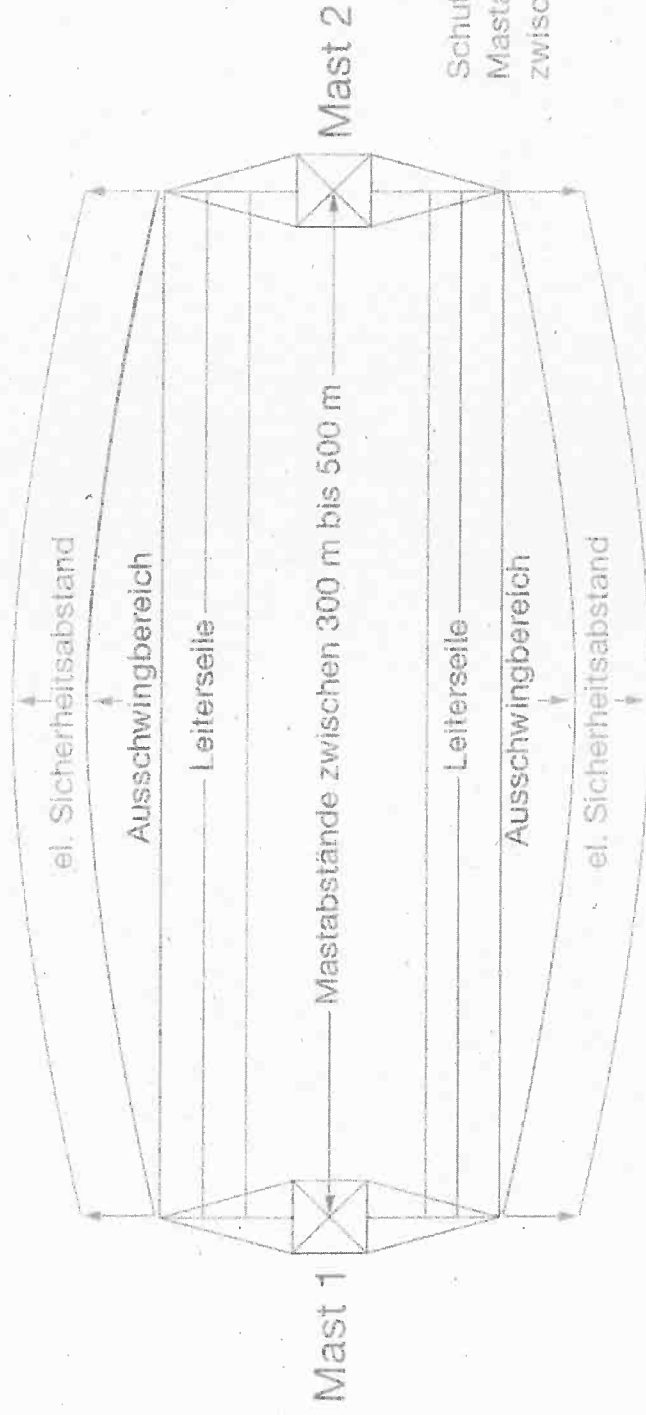
Stufenfundament

Plattenfundament

Schutzstreifen einer 380-kV-Leitung

Schematische Darstellung in Draufsicht

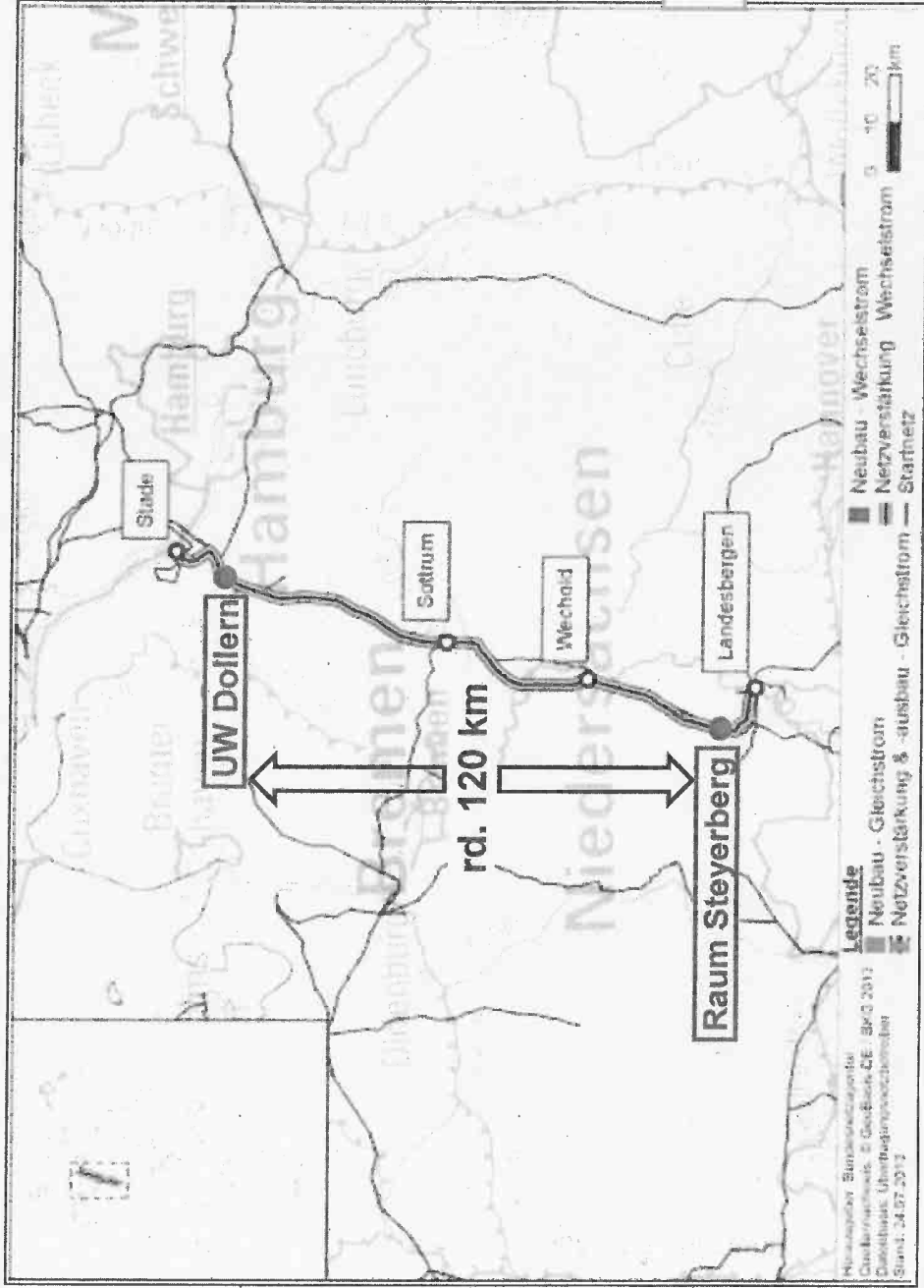
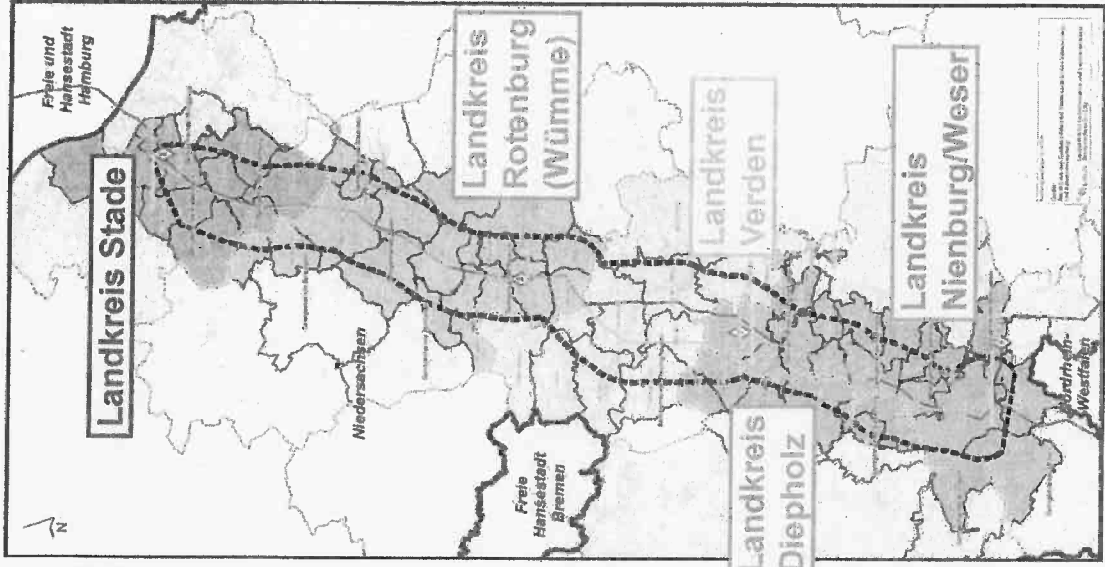
Flächeninanspruchnahme



Schutzstreifenbreite variiert je nach Mastabständen und Masttypen zwischen 35 m und 65 m

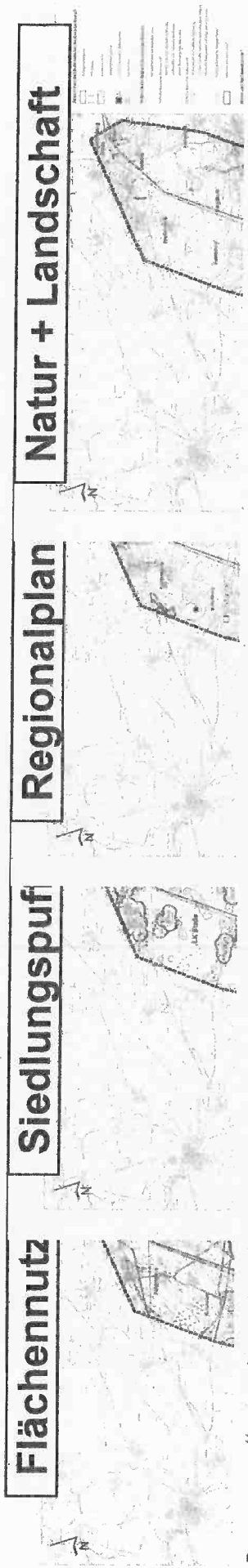
Vorstellung der bisherigen Untersuchungsergebnisse

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes



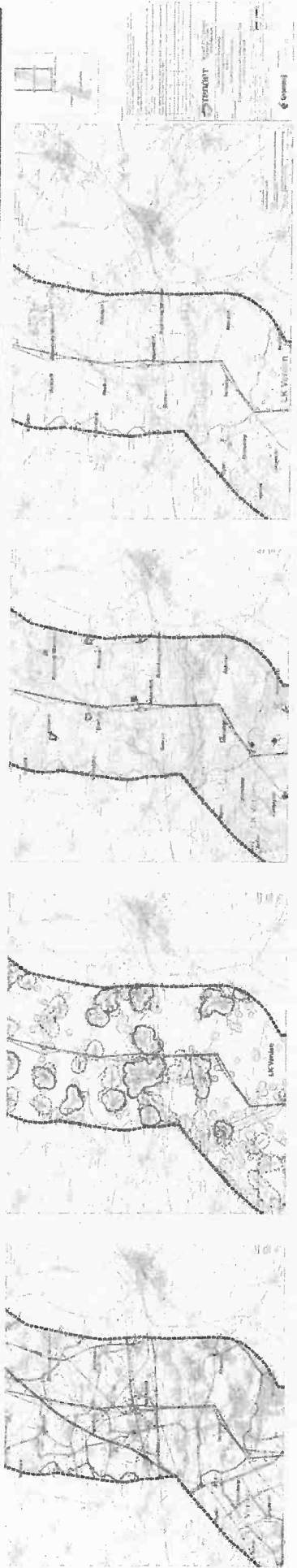
Quelle: Netzentwicklungsplan (NEP) - Projekt Nr. 69 (verändert)

Analyse zu den raumordnerischen Belangen

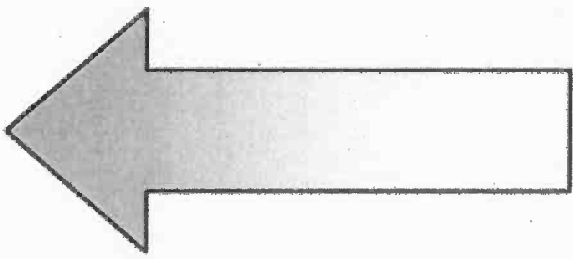


Datengrundlagen der regionalplanerischen Ausweisungen

LK	Gültiges RRÖP	Fortschreibung / Neuaufstellung	Datenlage
Diepholz	2004	Neuaufstellung ab 2014	GIS-Daten (2004) vorliegend und verwendet
Nienburg	2003	3. Änderung, Beschluss 3/2014 1. Änderung, Beteiligung 2/2014	VR-Windstandorte (2013) vorliegend und verwendet; andere Entwurfsdaten der Neuaufstellung nicht verfügbar
Rotenburg	2005	Neuaufstellung ab 2013	GIS-Daten (2003) vorliegend und verwendet Entwurfsdaten (2014) der Änderung für Windenergie-Standorte vorliegend und verwendet
Stade	2004	Neuaufstellung bis 7/2014	GIS-Daten (2005) vorliegend und verwendet Entwurfsdaten der Neuaufstellung nicht verfügbar
Verden	1997	Neuaufstellung bis 2015	Entwurfsdaten der Neuaufstellung (2013) vorliegend und verwendet Entwurfsdaten der Neuaufstellung (2014) vorliegend und verwendet



Raumwiderstandsanalyse

Raumwiderstandsklasse	Konfliktpotenzial / Zulassungshemmnis
V	 <p data-bbox="582 526 630 638">groß</p>
IV	
III	
II	
I	

Raumwiderstandsanalyse

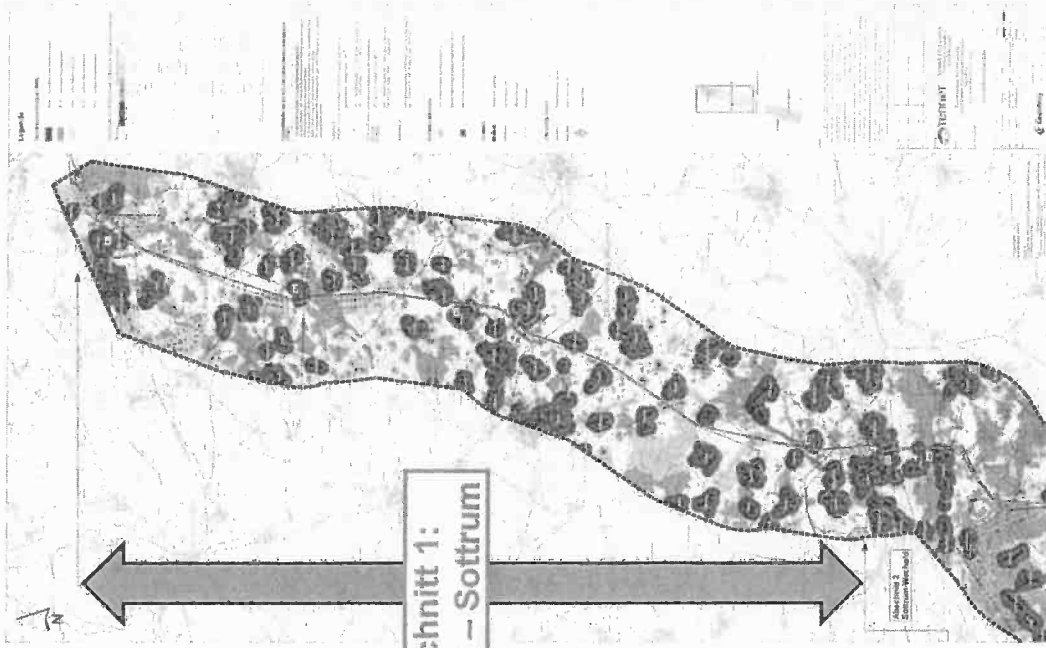
Schutzgut	Raumwiderstandsklasse (RWK)				
	V	IV	III	II	I
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsflächen mit Wohnfunktion⁽¹¹⁾ - 400-m-Abstandspuffer um Flächen gem. Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 6-8 des LROP 2012 	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsfreiflächen (Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen)⁽¹⁾ - Vorranggebiete Siedlungsentwicklung⁽⁶⁾ - Vorranggebiete für Erholung^(4, 6, 8) - Regional bedeutsame Sportanlagen⁽⁵⁻⁸⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - 200-m-Abstandspuffer um Wohngebäude im Außenbereich gem. § 35 BauGB (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 12 des LROP 2012)^(11, 12) - Siedlungsflächen mit gewerblicher, industrieller und sonstiger baulicher Nutzung⁽¹¹⁾ - Vorranggebiete Industrieflächen^(5, 7, 8) - (Naturparke)* 	<ul style="list-style-type: none"> ⁽⁴⁾ Vorbehaltsgebiete für Erholung^(5, 6, 8) 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen ohne aktuelle und ohne geplante Siedlungsfunktion sowie ohne besondere Erholungsfunktion
Tiere, Pflanzen und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Vogelschutzgebiete⁽¹⁾ - (Nationalparke)* 	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete⁽¹⁾ - Naturschutzgebiete⁽¹⁾ - Vorranggebiete für Natur- und Landschaft⁽⁴⁻⁸⁾ - Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (internationale und nationale Bedeutung)⁽¹⁾ - Important Bird Areas gem. NABU Deutschland⁽¹⁾ - Waldflächen⁽¹¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete⁽¹⁾ - Geschützte Landschaftsteile⁽¹⁾ - Naturdenkmale⁽¹⁾ - Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (landesweite und regionale Bedeutung)⁽¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft⁽⁴⁻⁸⁾ - Schutzwürdige Biotope⁽¹⁾ - Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche (lokale Bedeutung sowie offener Status)⁽¹⁾ - Für die Fauna wertvolle Bereiche⁽¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen ohne Schutzstatus und ohne besondere Schutzwürdigkeit für Tiere, Pflanzen und Landschaft
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Flugplätze⁽¹¹⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturelle Sachgüter^(5, 8) - 100-m-Abstandspuffer zu bestehenden Windkraftanlagen⁽¹¹⁾ - 50-m-Abstandspuffer zu Masten und Türmen >=15 m (Funk-, Fernmelde-, Kirchtürme etc.)⁽¹¹⁾ - Vorranggebiete für Militär gem. RRÖP^(5, 6) - Vorbehaltsgebiete Wald / Forstwirtschaft⁽⁴⁻⁸⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - 400-m-Abstandspuffer zu bestehenden Windkraftanlagen⁽¹¹⁾ - Vorranggebiete Windenergie⁽⁶⁻¹⁰⁾ - Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gem. RRÖP⁽⁵⁻⁸⁾ - Vorranggebiete Deponie^(6, 7) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung⁽⁴⁻⁸⁾ - Vorranggebiete Trinkwassergewinnung⁽⁴⁻⁶⁾ - Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz⁽⁵⁻⁸⁾ - Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete⁽³⁾ - Überschwemmungsgebiete⁽³⁾ 	<ul style="list-style-type: none"> - alle anderen Flächen

(XXX) = Kategorie kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor

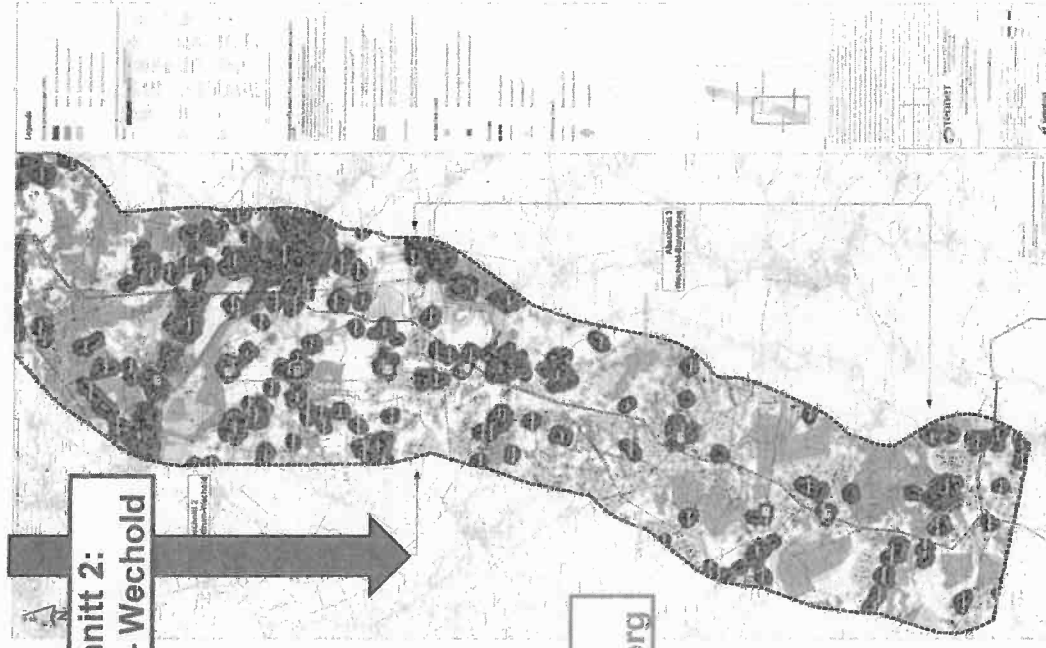
XXX (X) = Kategorie ist durch eigene Bearbeitung der Datenquelle (Pufferung) erzeugt worden

Konfliktanalyse

Nord

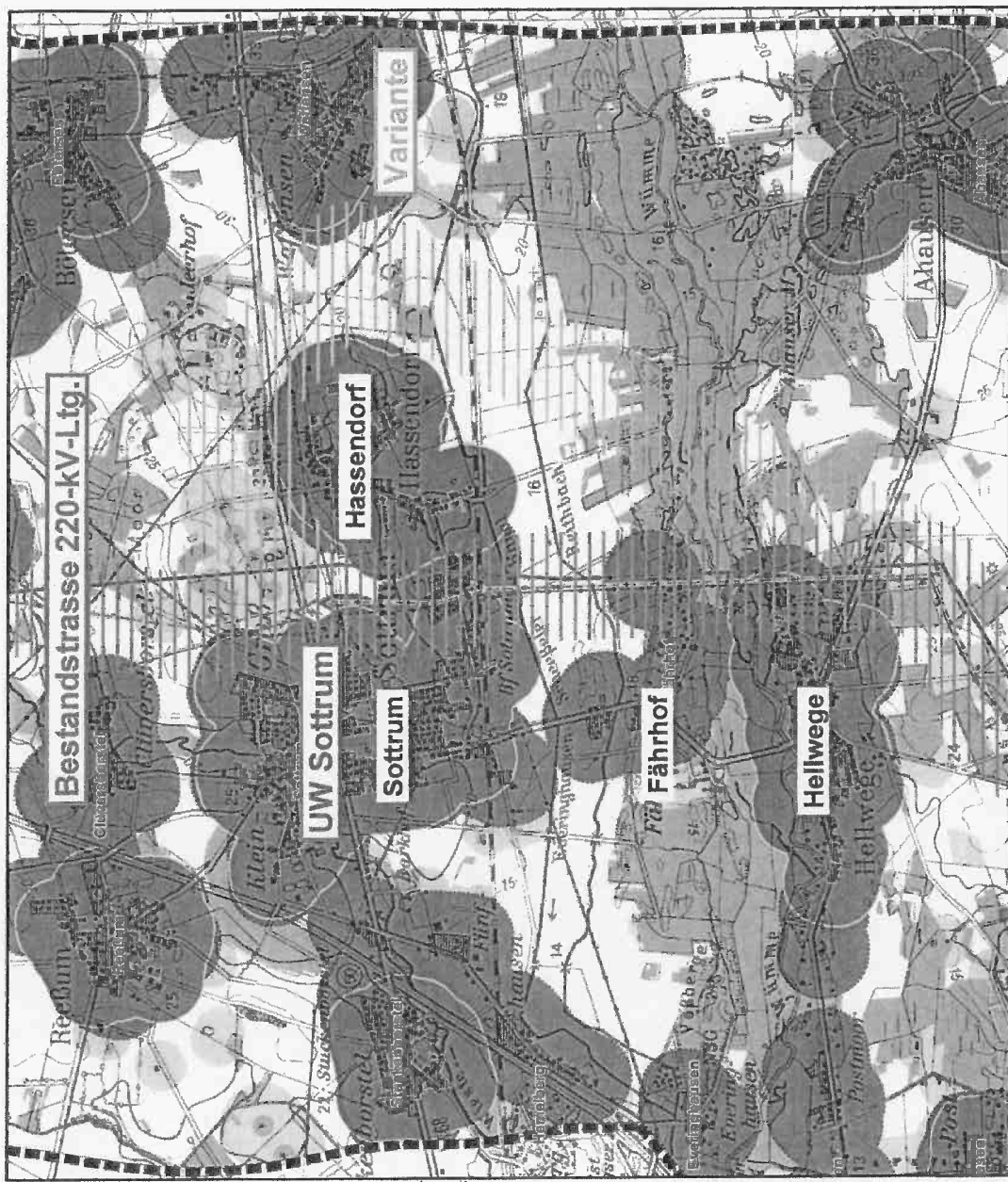
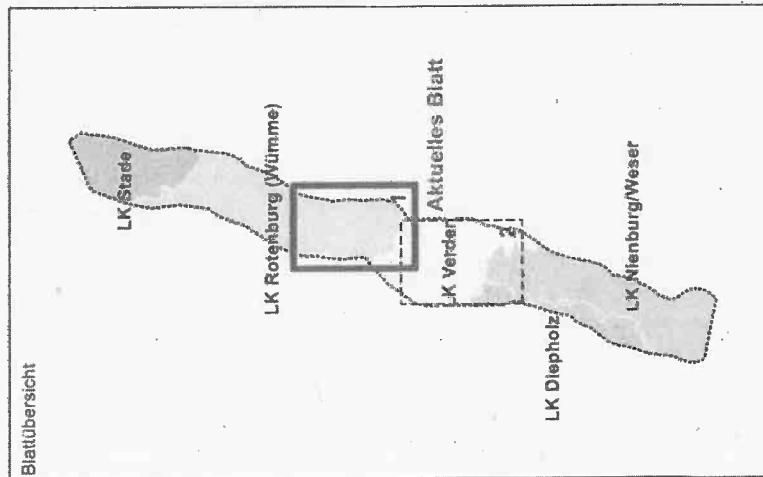


Süd



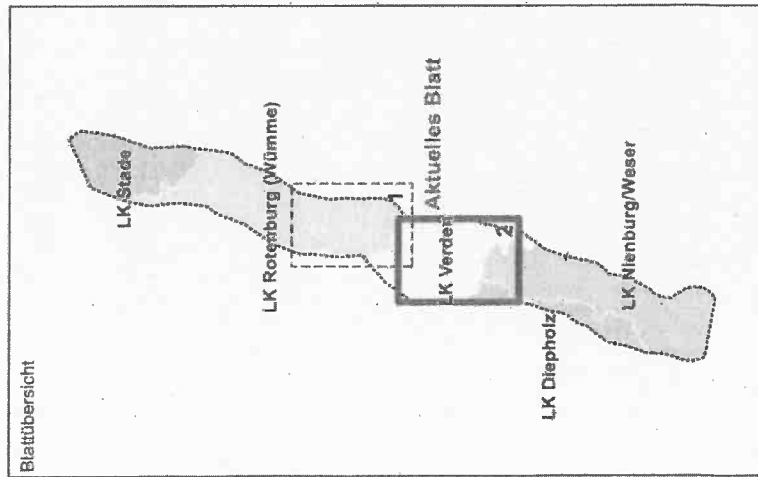
Denkbare Trassenvarianten

Trassenvariante bei Sottrum

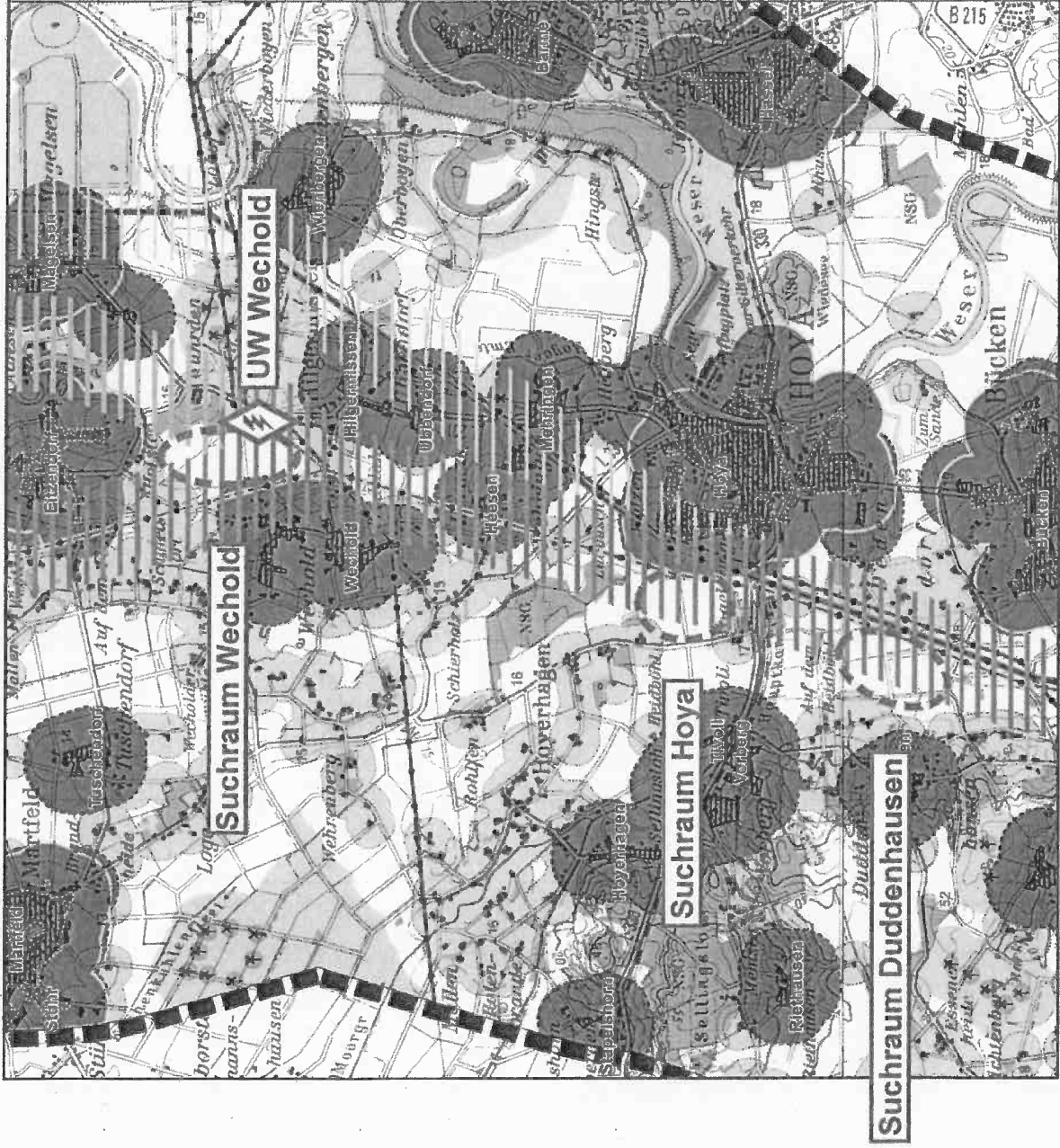


Denkbare Trassenvarianten

Trassenvarianten bei Langwedel und Wechold



Standortsuche Umspannwerk Wechold/Hoya



Schlussfolgerungen für das Raumordnungsverfahren

Schlussfolgerung für das Raumordnungsverfahren

Generell:

- Vergleichsweise geringe Umweltauswirkungen bei einem Ersatzneubau in der 220-kV-Trasse (Vorbelastungen).

Abschnitte 1 + 3: Vergleichsweise konfliktarme Abschnitte

- Konfliktschwerpunkte können offensichtlich durch kleinräumige Trassenoptimierungen (innerhalb 1.000m-Korridor) umgangen werden.
 - ➔ Eine Untersuchung von großräumigen Varianten im ROV ist zunächst nicht vorgesehen

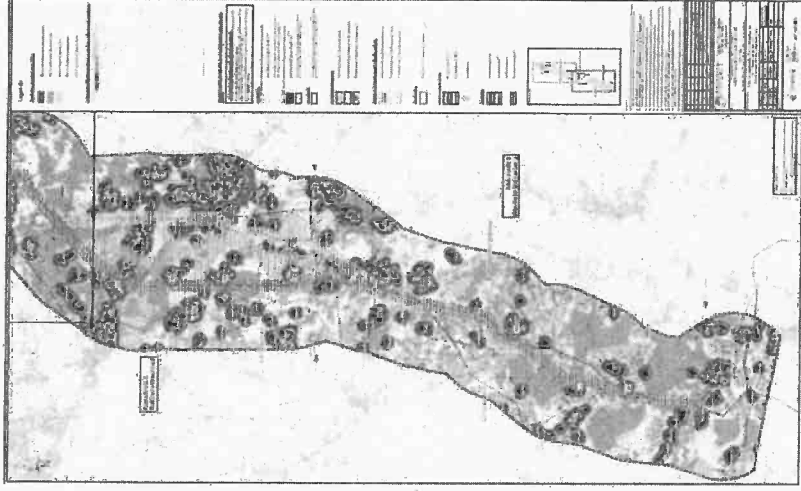
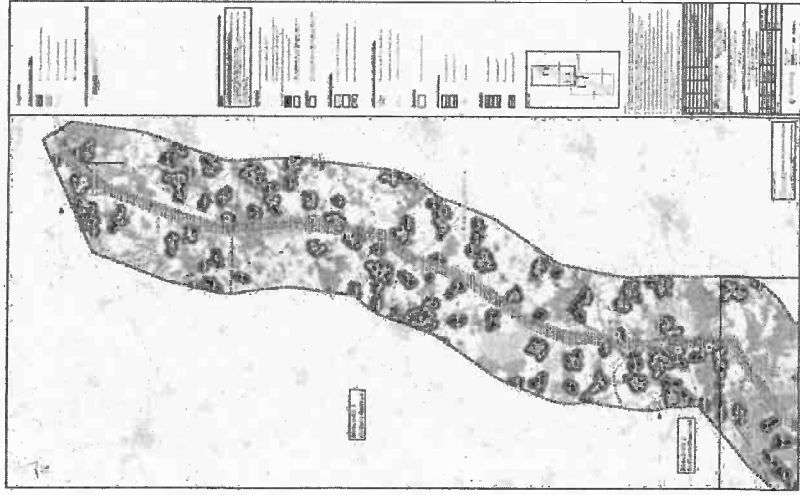
Abschnitt 2: Vergleichsweise konfliktreicher Abschnitt

- Mehrere Konfliktschwerpunkte können offensichtlich nicht kleinräumig umgangen werden.
 - ➔ Varianten sollen im ROV untersucht werden.

Abschnittsweise Diskussion Streckenverlauf

Abschnittsweise Diskussion Streckenverlauf

- Karte mit den Abschnitten 1 und 2 (Dollern – Sottrum und Sottrum – Wechold)
- Karte mit den Abschnitten 2 und 3 (Sottrum – Wechold und Wechold - Steyerberg)

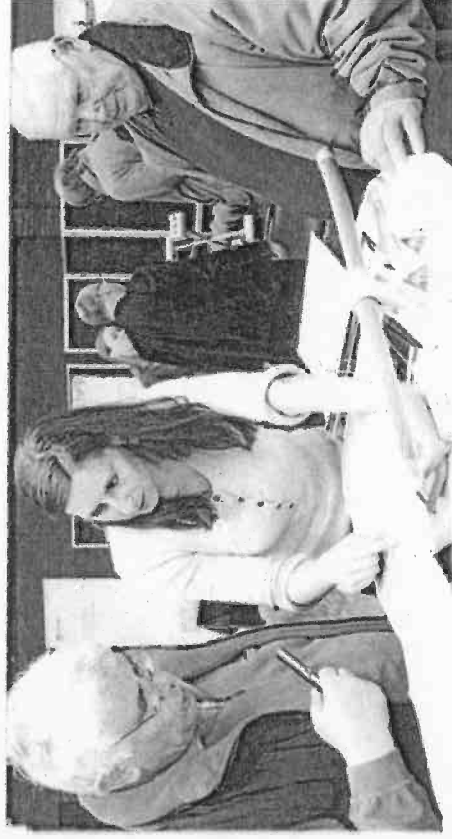


Informations- und Beteiligungsprozess

Kommunikative Begleitung der Planung

Eckpfeiler des Dialogprozesses

- Regelmäßige Fachgespräche mit Behörden, TÖBs und Verbänden ab Januar
- Regelmäßige Gesprächsrunden mit Politikern, Landräten und Bürgermeistern
- Bürgerreferentin als Ansprechpartnerin des Projekts
- Als Auftaktveranstaltungen für die Öffentlichkeit sind insgesamt 5 Infomärkte in der Region geplant
- Informationsmaterialien, wie Website/Newsletter/Blog, Projektbroschüre und Flyer
- Mehrere Kontaktmöglichkeiten, wie Projektmailadresse, Web-Formular, Postadresse

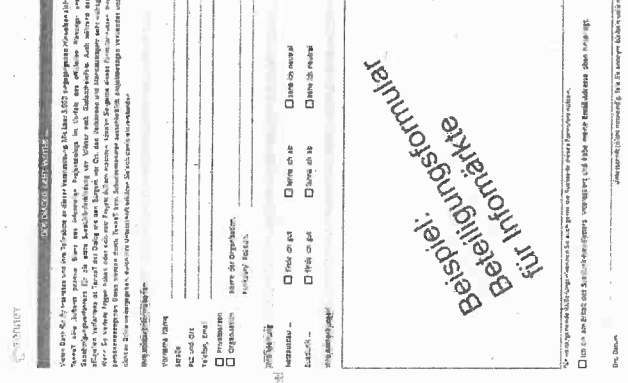


Tennet
Taking power further

Konzept Infomärkte

Dialog mit den Bürgern in der Region

- **Ziel:** Informieren, Konsultieren
- **Phase:** erste öffentliche Veranstaltungsreihe des Dialogprozesses, vor der Antragskonferenz
- **Konzept:** auf 5 Infomärkten entlang des Trassenverlaufs der bestehenden 220-kV-Leitung wird das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt und es wird zur Beteiligung am Planungsprozess angeregt
- **Räumlichkeiten, Dauer:** große Säle oder Hallen, z.B. in Gemeindehäusern, Zeitraum Nachmittags bis Abends
- **Aufbau:** neben Bereichen mit Informationsmaterialien (Roll-Up's, Plakate, Flyer etc.) sind auch mehrere Beteiligungseineln vorgesehen, an denen die Bürger Hinweise und Äußerungen zur Planung einbringen können
- **Teilnehmer TenneT:** während der ganzen Veranstaltungen stehen verschiedenste Ansprechpartner zur Verfügung (Projektleitung, Bürgerreferentin, Umweltplaner, Techniker, Kommunikation)



Zeitplanung und nächste Schritte

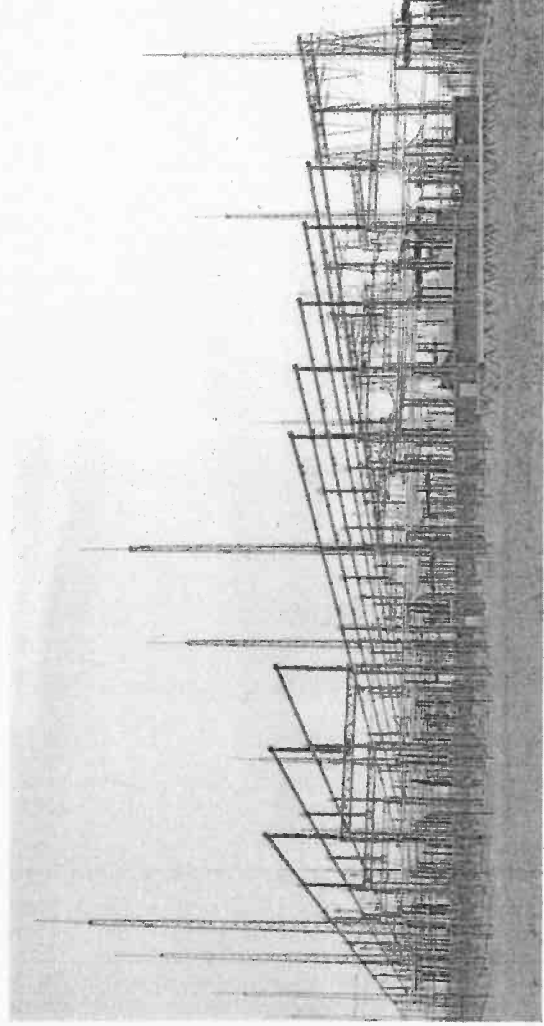
Zeitplanung und nächste Schritte

Projektphasen Stade-Dollern-Landesbergen NEP-P24



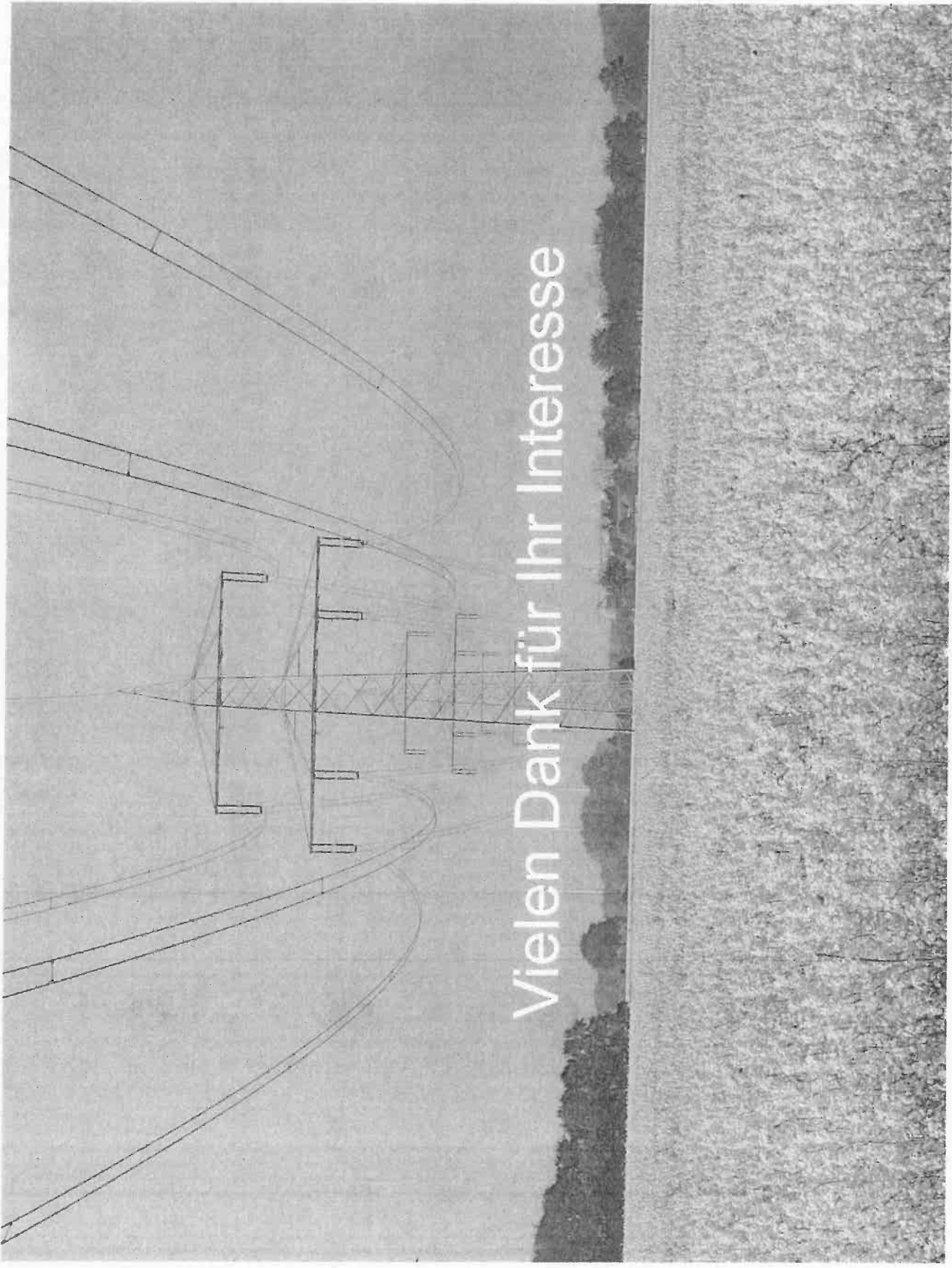
- Informelle Beteiligungsmöglichkeiten
- Festlegung Trassenkorridor
- Festlegung Trassenverlauf
- Realisierung abschnittsweise
- Gemäß NEP 2014 bis **2021 - 2022**

➔ Die Zielsetzung im NEP 2014 für die Inbetriebnahme des Projekts Stade-Dollern-Landesbergen gibt einen straffen Zeitplan vor

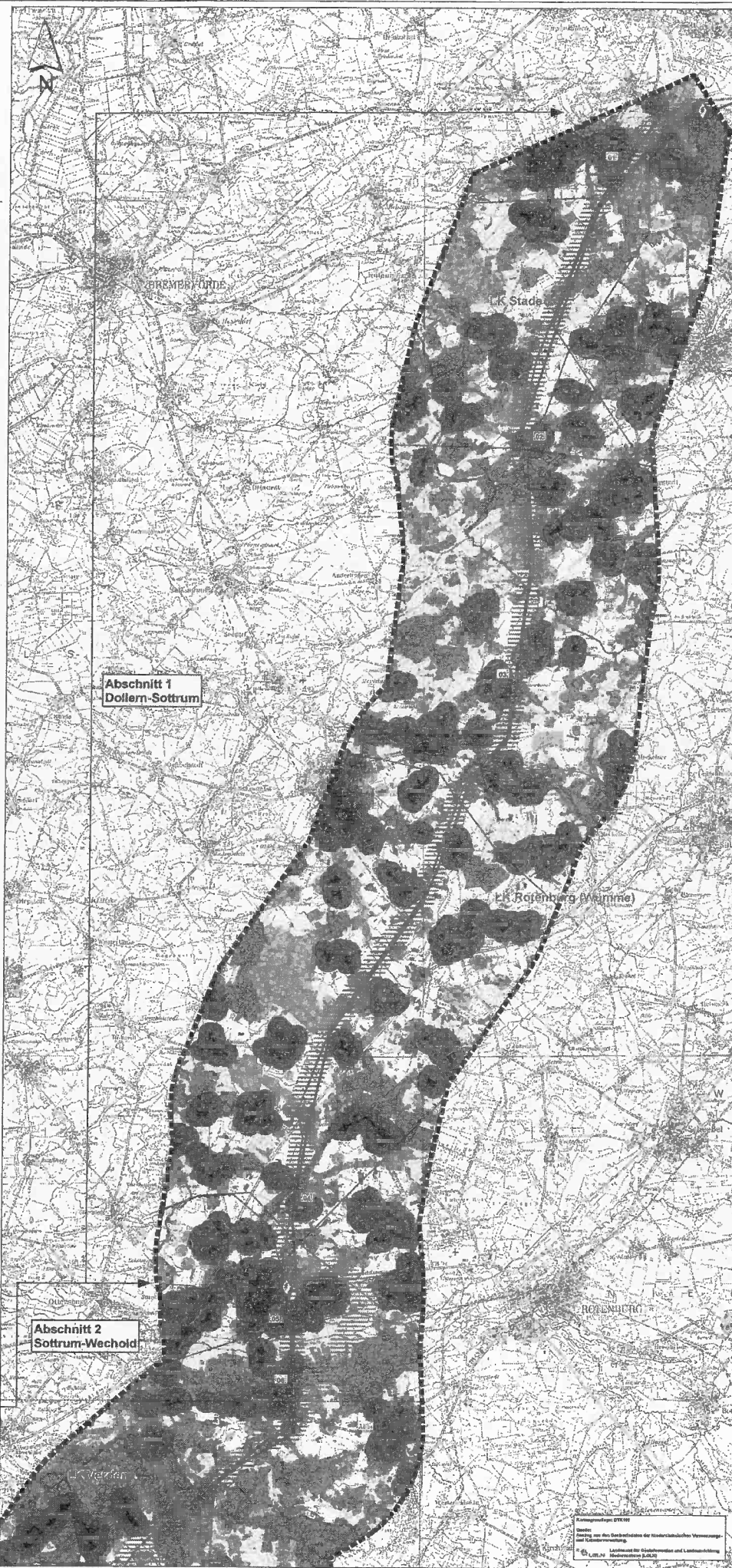


Diskussion





Vielen Dank für Ihr Interesse



Legende

- Raumwiderrandabstufungen (RWK)**
- RWK 5 - besonders hoher Raumwiderrand
 - RWK 4 - sehr hoher Raumwiderrand
 - RWK 3 - hoher Raumwiderrand
 - RWK 2 - mittlere Raumwiderrand
 - RWK 1 - geringer Raumwiderrand

Datenbank der Raumwiderränder und des Raumwiderrandindex (RWI) nach DIN EN 12195-1

Index	Abstufung	Abstufung	Abstufung	Abstufung	Abstufung
1	1	2	3	4	5
2	6	7	8	9	10
3	11	12	13	14	15
4	16	17	18	19	20
5	21	22	23	24	25
6	26	27	28	29	30
7	31	32	33	34	35
8	36	37	38	39	40
9	41	42	43	44	45
10	46	47	48	49	50

Abstandswerte zum Liniennetz (LAW) nach DIN EN 12195-1

„Technische Abgrenzung der Bauwerksbereiche“
 Die Abgrenzung von Bauwerksbereichen ist im Wesentlichen anhand der vertikalen Bauwerksbereiche (Bauwerk) zu definieren.
 In vertikal variablen Bauwerken (z.B. Tunnelbauwerken) sind die geschlossenen Ortbauwerke (Ortbauwerke) als Bauwerksbereiche zu definieren.
 Die Länge der Bauwerksbereiche (LAW) kann somit nur vertikal definiert werden.

- Abstandswerte**
- DLM 200: Geometrische Umkehrung der Abgrenzung der Bauwerksbereiche
 gemäss Messung (DLM 200)⁽¹⁾
 - 100m-Abstandswerte zum Liniennetz gemäss Abschnitt 4.2
 DIN 67 242 64 bis 64 1007 1912 (DLM 200)⁽¹⁾
 - 100m-Abstandswerte zum Liniennetz gemäss Abschnitt 4.2
 DIN 67 242 64 bis 64 1007 1912 (DLM 200)⁽¹⁾
 - 200m-Abstandswerte zum Liniennetz zum Aufbaubereich
 gemäss Abschnitt 4.2 DLM 200 bis 1.0 bis 1.007 2012⁽¹⁾

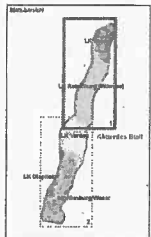
- Konturabgrenzung**
- Markierung höherer Konturabgrenzung
 - Markierung niedriger Konturabgrenzung
 - Markierung ohne Konturabgrenzung

- Rechtliche Trassenkorridore (RTR) 1:000 m/l**
- Trassenkorridor der TSO-Abstandswerte
 - Trassenkorridor der 100m-Abstandswerte
 - Trassenkorridor nach anderen Vorschriften

- Buchstabe**
- Buchstabe für die neuen Trassenpunkte

- Untersuchte Trassen**
- Bestandsstrecke 239 IV
 - Bestandsstrecke 363 IV
 - Umgehungstrasse

- Sonstiges**
- Untersuchungsgebiet
 - Landesgrenze⁽¹⁾
 - Verwaltungsgrenze⁽¹⁾
 - Ständige Freilassung⁽¹⁾



Ergebnisse

Trasse	Bestandsstrecke	Umgehungstrasse
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

tennet TenneT TSO GmbH
 TSO für Bayern
 85448 Bayreuth

Projekt
 Ersatzneubau 306-kV-Leitung
 Stadelberg-Dollern-Sottrum-Landesberg
 NEP-024
 Vorabklärung des Raumangebotsverfahrens

Abgabegenstand
 Raumwiderränder- und Konturanalyse
 mit Trassenvarianten und
 Suchräumen für ein Umgehungstrasse

Datum	Name	Funktion	Umfeld
28.02.2014	Pöhlmann	Projektleiter	Umfeld
28.02.2014	Pöhlmann	Projektleiter	Umfeld
28.02.2014	Pöhlmann	Projektleiter	Umfeld

Grontmij
 Grontmij Group
 3713 CA Groningen
 The Netherlands

